SCHÜTZENVEREIN " R Ö M E R T U R M " OBERSCHÖNEGG

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein "Römerturm" Oberschönegg

und hat seinen Sitz in

8941 Oberschönegg

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und er - kennt dessen Satzung an.
(Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zust. Amtsgerichtes.)

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, wer das (14.) Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind schrfitlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

a)durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonsige Leisungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b)durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens;(Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung) er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge, Spenden und ähnliche Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
Die Mitglieder verpflichten sich,den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die ihnen v. Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) ;
2. der Vereinsausschuß ;
3. die Mitgliederversammlung .

Zu 1 : Die Vorstandschaft (Schützenmeisteramt) besteht aus einem 1. und 2. Vorstand (1. und 2. Schützenmeister) 1 Schriftführer, 1 Kassier und 1 Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Schützenmeister. Jeder von ihnen hat die Befugnis den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des 2.Schützenmeisters wird jedoch im inneren Verhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes gebunden.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzetteln auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Siebleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Zu 2 : Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und 3 Beisitzern.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Auschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Auschuß wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Vereinsausschußes haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe der Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3 : Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder durch das gemeindliche Mitteilungsblatt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte :

1. Entgegennahme der Berichte
   a) des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr;
   b) des Kassiers über die Jahresrechnung;
   c) der Kassenprüfer ;
   d) des Sportwarts.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstands - und Ausschußmitglieder, Wahl der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen.
6. Verschiedenes.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüße ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen - und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter 5 herabsinkt.

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 10

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Gesellschaft am 7.Febr.1974 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle frühere Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Oberschönegg, den 7. Febr. 1974

.....

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüße ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter 5 herabsinkt.

Der Verein kann nur duch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 10

Die Satzung tritt mit Zustimmung der Gesellschaft am 7.Febr.1974 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle frühere Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Oberschönegg, den 7. Februar 1974

Josef Rogg
Annemarie Most
Benedikt Lamkbeck
Cl. Deisdeiler
Anton Engel
Johann Rauch
Maier Josef
Weber Brunhard

Es wird hiermit bestätigt, daß der Schützenverein "Römerturm" Oberschönegg am 1. April 1974 unter der Nummer 503 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

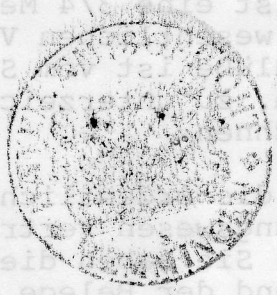

894 Memmingen, den 1.4.1974
Amtsgericht - Registergericht -
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

NOTAR
HORST SULZBACH
8943 BABENHAUSEN
Tel. (08333) 484

8943 Babenhausen, den
Stadtgasse 1

13.Januar 1975

30. JAN. 1975

Abs.: Notar Horst Sulzbach · 8943 Babenhausen, Stadtgasse 1

Schützenverein Römerturm e.V.
Oberschönegg

Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Mein Zeichen

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Ich bestätige hiermit daß der Vorstand Ihres Vereines am 13.Jan. 1975 folgende Satzungsänderung angemeldet hat:

Ergänzung zu § 9
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hochachtungsvoll

Notar

Abschrift

SCHÜTZENVEREIN " R Ö M E R T U R M " OBERSCHÖNEGG

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein "Römerturm" Oberschönegg

und hat seinen Sitz in

8941 Oberschönegg

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e.V. und er - kennt dessen Satzung an.
(Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zust. Amtsgerichtes.)

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann ~~nur werden, wer das (14.) Lebensjahr vollendet hat.~~
jeder werden, ohne Altersbegrenzung.